

20. 1. Handelt ein Polizeibeamter in Ausübung öffentlicher Gewalt, wenn er einen Kraftwagen führt, der Polizeimannschaft zum Übungsschießen befördert?

2. Haftet an seiner Stelle der Staat, wenn dabei eine Person überfahren wird?

RVerf. Art. 131. Kraftfahrzeuggesetz § 18.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 18. April 1929 i. S. S. (Nf.) w. Land Preußen u. B. (Befl.) VI 382/28.

I. Landgericht Halle.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Am Morgen des 26. Mai 1925 führte der Beklagte B., der damals als Polizeiwachtmeister bei der Schutzpolizei in S. tätig war, einen großen, mit 40 Polizeibeamten besetzten Kraftwagen durch die Straßen der Stadt S., um die Beamten zum Übungsschießen in die Heide zu bringen. Dabei wurde der Kläger von dem Polizeikraftwagen überfahren und schwer verletzt. Wegen der Unfallfolgen nimmt er den Führer des Wagens und das Land Preußen

aus dem Kraftfahrzeuggesetz und aus unerlaubter Handlung auf Schadenserfaz in Anspruch und begehrt Zahlung von Schmerzensgeld und einer Rente, sowie die Feststellung der weiteren Schadenserfazpflicht. Die Vorinstanzen gaben der Klage zum Teil statt. Die Revision des Beklagten B. führte zur völligen Abweisung der gegen ihn erhobenen Klage, soweit sie nicht schon rechtskräftig erledigt war.

Aus den Gründen:

Einer Erörterung der von dem Beklagten B. gegen das Urteil erhobenen Bedenken bedarf es nicht, da aus einem anderen, von der Revision nicht hervorgehobenen Grunde jeder Anspruch des Klägers gegen ihn entfällt. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, ist der Beklagte B. Beamter und handelte, als er den Kraftwagen führte und dabei den Kläger überfuhr, in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt. Zweifellos gehört das Übungsschießen der Polizei zur öffentlichen Amtsausübung, da es die Ausbildung der Polizeimannschaft im Schießen bezweckt, die zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist. In unmittelbarem Zusammenhang damit steht aber die gemeinsame Beförderung der Mannschaft zu den Schießständen und die Rückbeförderung der dazu dienenden Wagen ordnungsmäßig und unter Beachtung aller für den Kraftwagenverkehr getroffenen Bestimmungen zu führen, gehörte zu den Amtspflichten des Beklagten B., die ihm auch gegenüber dem auf der Straße verkehrenden Publikum oblagen (vgl. dazu besonders RGH. Bd. 108 S. 366 und 387¹⁾). Gemäß Art. 131 RWerf., der nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts unmittelbar anzuwendendes Recht enthält (RGH. Bd. 106 S. 34), trifft also die gesetzliche Haftung an Stelle des Beklagten B. das Land Preußen. Das hat das Berufungsgericht auch ausgesprochen, soweit es sich um das Schmerzensgeld handelt. Dagegen hat es diese Bestimmung nicht angewendet beim Sachschaden und bei der Rente, sowie bei dem weiteren Schaden, dessen Feststellung begehrt ist; diese Ansprüche hat es auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes zugesprochen. Dieser Umstand nötigte aber nicht zu einer anderen Beurteilung der Anwendbarkeit des Art. 131 RWerf. Nach § 18 RFG., den das Berufungsgericht angewendet hat, haftet der Führer ohne weiteres für Unfälle im Sinne des § 7, wenn er

¹⁾ Ferner S. 85 dieses Bandes.

nicht nachweist, daß der Schaden nicht durch sein Verschulden verursacht ist. Daraus ergibt sich, daß das Gesetz seine Haftung anordnet, weil es sein Verschulden ohne weiteres annimmt, daß es ihm aber den Gegenbeweis offen läßt. Die Voraussetzung des Art. 131 RVerf., schuldhafte Amtspflichtverletzung und daraus entstehende gesetzliche Schadensersatzpflicht, ist also auch insoweit gegeben. Hinzukommt hier, daß das Berufungsgericht das Verschulden des Beklagten A. ausdrücklich festgestellt und darauf auch die Haftung des Landes Preußen für das Schmerzensgeld gegründet hat. Somit haftet der Beklagte zu 1, das Land Preußen, auch insoweit an Stelle des Beklagten B., und die Haftung des letzteren gegenüber dem Kläger entfällt (soweit sie nicht schon durch das rechtskräftig gewordene Urteil des Landgerichts ausgesprochen ist).